

Mandanteninfo November 2005

Verspätete Arbeitslosmeldung – Minderung des Arbeitslosengeldanspruches durch die Bundesagentur für Arbeit

Kein Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber, aber die Minderung des Arbeitslosengeldes kann vermieden werden!

Im Ausgangsfall unterließ es der Arbeitgeber, den Arbeitnehmer auf die Pflicht zur unverzüglichen Meldung nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses (hier: Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses) bei der Bundesagentur für Arbeit hinzuweisen, obwohl der Arbeitgeber hierzu nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III verpflichtet ist.

Der Arbeitnehmer meldete sich daraufhin verspätet bei der Bundesagentur als arbeitssuchend. Die Bundesagentur kürzte den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Klage des Arbeitnehmers gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung dieses Kürzungsbetrages wurde in allen drei Instanzen zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 29.09.2005 (8 AZR 571/04) hat das Bundesarbeitsgericht die Verpflichtung eines Arbeitgebers verneint, dem Arbeitnehmer den Betrag als Schaden zu ersetzen, den dieser an die Bundesagentur für Arbeit zahlen musste, weil er sich zu spät arbeitssuchend gemeldet hatte (§ 37b SGB III).

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malottke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und zugleich Fachanwälte für 1 Arbeitsrecht

- 2 Sozialrecht
- ³ Familienrecht
- 4 auch OLG-Zulassung

Mühlenstraße 3 40213 Düsseldorf Tel. (02 11) 863 20 20 Fax (02 11) 863 20 222 info@fachanwaeltInnen.de Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen BLZ 300 700 24 Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit folgenden Kanzleien für Arbeitsrecht

Berlin

Dieter Hummel* Volker Ratzmann* Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M. Franzmann* Büdel* Bender*

Hamburg

Klaus Müller-Knapp* Jens Peter Hjort* Wolfgang Brinkmeier* Manfred Wulff*

Hannover

Detlef Fricke Joachim Klug

Konstanz

Haenel, Zepf und Kollegen

München

Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg

Manske & Partner*

Wiesbaden

Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Informationsverpflichtung des Arbeitgebers nicht vom Gesetzgeber konstruiert worden sei, um Vermögensinteressen des Arbeitnehmers zu schützen, sondern um im Interesse der Solidargemeinschaft den Eintritt von Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden und die Dauer der Arbeitslosigkeit einzugrenzen.

Arbeitsrechtlich hat ein Arbeitnehmer, der von der Bundesagentur wegen verspäteter Arbeitslosmeldung einen Kürzungsbescheid erhält, also keine Möglichkeit, den Schaden ersetzt zu erlangen.

Das Bundessozialgericht hat aber mit seinen Entscheidungen vom 25.05.2005 (Aktenzeichen B 11a / 11 AL 81/04 R und B 11a / 11 AL 47/04 R) deutlich gemacht, das ein Kürzungsbescheid wegen verspäteter Arbeitsuchend-Meldung nicht immer zulässig ist. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer die Regelung des § 37b SGB III kennt und wenn dies nicht der Fall ist, ob die Unkenntnis der Regelung durch den Arbeitnehmer unverschuldet ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entgegen seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III nicht über dessen Verpflichtung zur unverzüglichen Arbeitslosmeldung belehrt hat. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

Es wird daher angeraten, im Falle eines Kürzungsbescheides gem. § 37b SGB III auf jeden Fall juristischen Rat einzuholen und ggf. fristgerecht ein Widerspruchsverfahren und die Klage vor dem Sozialgericht durchzuführen.

Gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer haben – satzungsgemäße Voraussetzungen als vorliegend unterstellt – in solchen Fragen des Sozialrechts in der Regel uneingeschränkten Rechtsschutz. Private Rechtsschutzversicherungen erteilen jedoch Deckungszusage nicht für die Beratung und das Widerspruchsverfahren, sondern generell nur für Klagen vor dem Sozialgericht.